



HONORAR

Wirtschaftlichkeitsprüfung: Mit diesen Informationen bleiben Sie gelassen!

von RA und FA für Medizinrecht und für Sozialrecht Dr. Stefan Stelzl, Stuttgart, www.Stelzl-RA.de

| Eine Wirtschaftlichkeitsprüfung gehört zu den unangenehmeren Dingen im Leben des vertragsärztlich tätigen Zahnarztes. Noch unangenehmer ist es allerdings, unvorbereitet zu den Sitzungen der Prüfungsgremien zu erscheinen. Die Prüfungszahnärzte tendieren manchmal dazu, ihren betroffenen Kollegen zeigen zu wollen, dass sie die Abrechnungen nicht beherrschen. Zahnärzte sollten sich daher von Beginn an richtig auf die Prüfung einstellen. |

Hintergrund

Nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) V sind die Krankenkassen und die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen verpflichtet, die Wirtschaftlichkeit der vertragszahnärztlichen Versorgung zu überwachen. Dabei wird geprüft, ob die Zahnarztpraxen das Wirtschaftlichkeitsgebot des § 12 SGB V beachten. Hiernach müssen die zahnärztlichen Leistungen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein. Während die „Zufälligkeitsprüfung“ ohne konkreten Anlass erfolgen kann, ist die „Auffälligkeitsprüfung“ gefürchtet.

Einleitung des Prüfverfahrens

Mit einem Anschreiben der zuständigen Prüfstelle geht es los: Der Zahnarzt erfährt, dass ein Verfahren gegen ihn läuft. Normalerweise wird der zu prüfende Zahnarzt aufgefordert, zu bestimmten Abrechnungsfällen Stellung zu nehmen oder Karteikarten einzureichen. Bereits hier ist es wichtig, das Verfahren ernst zu nehmen und keine unbedachten Äußerungen zu machen oder die Karteikarten ohne vorherige Prüfung auszuhändigen.

Art der Prüfung erfragen

Der Zahnarzt sollte zunächst bei der Prüfungsstelle in Erfahrung bringen, ob es sich um eine Auffälligkeitsprüfung oder eine Zufälligkeitsprüfung handelt. Während die routinemäßigen Zufälligkeitsprüfungen meist einigermaßen glimpflich ablaufen, wird bei den Auffälligkeitsprüfungen konkret nach bestimmten Überschreitungswerten gesucht – besonders in diesem Fall ist es ratsam, sich sorgfältig auf das Verfahren vorzubereiten.

Karteikarten vor Herausgabe prüfen

Anschließend sollten die Karteikarten überprüft werden. Selbstverständlich dürfen die Karten nicht geändert, also gefälscht werden. Es können aber beispielsweise Röntgenbilder schriftlich nachbefundet werden, wenn dies auf einem separaten Blatt oder in einer separaten Datei erfolgt und als nachträgliche Änderung erkennbar ist. Die Befundung der Röntgenaufnahmen gehört zum Leistungsinhalt der entsprechenden Bema-Positionen. Ohne Befundung wird die Röntgenaufnahme per se als unwirtschaftlich betrachtet.

Leistung muss
ausreichend,
zweckmäßig und
wirtschaftlich sein

Keine unbedachten
Äußerungen machen

Auffälligkeitsprüfung
erfordert sorgfältige
Vorbereitung

Auch bei der Ä1 oder O1 muss dokumentiert sein, über was gesprochen oder was untersucht worden ist. Die Mu ist abrechenbar, wenn dargelegt werden kann, in welcher Region mit welchem Medikament behandelt wurde.

PRAXISHINWEIS | Der Zahnarzt sollte der Prüfungsstelle grundsätzlich nur Unterlagen derjenigen Quartale aushändigen, die auch geprüft werden. Lassen Sie sich von der Kassenzahnärztlichen Vereinigung auch die sogenannte Spiegelkartei geben, also die Leistungsauflistung. Aus ihr wird erkennbar, welche zahnärztlichen Leistungen Ihre Praxis in den zu prüfenden Quartalen über dem Durchschnitt der Fachgruppe abgerechnet hat.

Auswertung der Statistiken und Prüfungsschwerpunkte

Die Statistiken werden von den Prüfungsgremien nach bestimmten Verhältniszahlen ausgewertet. So wird in aller Regel das Verhältnis von Füllungsleistungen zu Cp und P betrachtet und mit der Fachgruppe verglichen. Durchschnittlich werden etwa eine P auf 40 bis 50 Füllungen und eine Cp auf 4 Füllungen abgerechnet. Liegt die Zahnarztpraxis hier viel höher, lohnt sich eine Selbstüberprüfung, ob der Leistungsinhalt der Positionen immer erfüllt ist (bei Unsicherheit im Bema-Kommentar nachlesen!).

Dokumentation wichtig

Gerne geprüft wird auch die Anzahl von Endo-Behandlungen insgesamt im Verhältnis zur Fachgruppe und das Verhältnis von WK zu WF. Es sollte zwischen den Wurzelkanalaufbereitungen und den Wurzelfüllungen höchstens ein „Schwund“ von 10 bis 15 Prozent auftreten. Werden wesentlich weniger Wurzelkanäle aufbereitet, sollte man zumindest dokumentiert haben, warum dies der Fall ist, beispielsweise durch den Wegzug von Patienten.

PRAXISHINWEIS | Werden Zähne zunächst wurzelbehandelt und in einem der Folgequartale extrahiert, ist die Wurzelbehandlung in aller Regel unwirtschaftlich. Selbstverständlich kann dies im Einzelfall anders sein, was dann aber wieder entsprechend zu dokumentieren ist.

Zytologische Untersuchungen

Das Verhältnis Zy3 zu Ost/WSR liegt bei etwa 1 zu 4. Für die Abrechnung der Zy3 ist eine gewisse Größe der Zyste erforderlich, die sich in gewöhnlichen Fällen röntgenologisch abbilden muss. Ausnahmen sind allerdings immer möglich und die OPG-Aufnahmen sind insoweit nur bedingt aussagekräftig. Zytologische Untersuchungen erhöhen die Aussagekraft regelmäßig kaum, da sie nichts über die Größe der Zyste verraten. Auch bei bMF zu Füllungen gilt ein Verhältnis von 1 zu 4 als „normal“.

Auf Füllziffern achten

Ä1, Mu, Zst, bMF und sK werden in einigen Praxen als „Füllziffern“ gebraucht, um bei einer an sich nicht abrechenbaren Behandlung noch für ein „akzeptables“ Honorarvolumen zu sorgen. Eine starke Überhöhung bei diesen Leitungsziffern lässt sich nur ganz schwer erklären; vor allem dann, wenn die Ziffern ohne weitere Erläuterung aufgeschrieben wurden. Auch

Verhältnis von Füllungsleistungen zu Cp und P wird oft geprüft ...

... ebenso wie Anzahl der Endo-Behandlungen im Vergleich zur Fachgruppe

Zytologische Untersuchungen oft nicht sinnvoll

„Leistungsketten“, die vom PC automatisch generiert werden, führen häufig zu Auffälligkeiten, die sich – verständlicherweise – nicht erklären lassen.

Sitzung bei der Prüfungsstelle

Wissensvorsprung
der Prüfer mit
guter Vorbereitung
ausgleichen

Die Prüfzahnärzte gehen gut vorbereitet in die Sitzung – dies verschafft ihnen einen Wissensvorsprung. Daher sollte sich der geprüfte Zahnarzt ebenfalls gut vorbereiten. Die Röntgenbilder sind normalerweise mit der Karteikarte eingereicht worden und befinden sich jetzt beim Gremium. Die Prüfer betrachten die Bilder und fragen den „Prüfling“ dahingehend ab, welche Befunde er erhoben hat. Sind diese nicht dokumentiert, macht es schon an dieser Stelle einen sehr schlechten Eindruck – abgesehen davon, dass es viel Geld kostet, wenn die entsprechenden Leistungen gestrichen werden.

Fachlicher Streit
in der Prüfung
lohnt meist nicht

Es lohnt sich meist nicht, mit den Prüfern in große fachliche Diskussionen einzusteigen, da diese schnell in einen Streit münden, der eher zu weitergehenden Kürzungen führt. Außerdem wird man die Prüfzahnärzte in der Sitzung kaum von ihrer vorgefertigten Meinung abbringen können. Selbstverständlich bedeutet dies nicht, dass man seinen zahnärztlichen Standpunkt einfach aufgeben muss. Es reicht aber, deutlich zu machen, dass man diesen Standpunkt gegebenenfalls beim Beschwerdeausschuss oder gar beim Sozialgericht aufrecht erhalten und überprüfen lassen möchte.

PRAXISHINWEIS | Anstelle eines lautstarken Streitgesprächs sollten Sie als geprüfter Zahnarzt einen sachlichen Ton beibehalten – selbst wenn die Vorhaltungen ungerecht oder ärgerlich sind und es Ihnen schwerfällt, ruhig zu bleiben.

Weiteres Verfahren

Widerspruch gegen
den Bescheid inner-
halb eines Monats

Nach der Sitzung der Prüfungsstelle erhält der Zahnarzt – manchmal mit erheblicher Verspätung – einen Bescheid. Gegen diesen kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Wer keinen Widerspruch erhebt, muss sich bewusst sein, dass möglicherweise die Prüfung von Folgequartalen ansteht. Diesbezüglich ist es ratsam, sich bei der Prüfungsstelle zu erkundigen, um die weiteren, auch finanziellen Folgen abschätzen zu können.

Ignoriert man wiederholte Kürzungsbescheide einfach, macht dies zum einen den Eindruck, als würden den Zahnarzt die Prüfverfahren nicht interessieren. Es erfolgt dann schnell eine Einteilung in die Schublade „beratungsresistenter Querulant“. Zum anderen kann eine beharrliche unwirtschaftliche Behandlung am Ende zu einem Zulassungsentziehungsverfahren führen.

PRAXISHINWEIS | Entscheiden Sie bereits bei einem erstmaligen Prüfverfahren – besonders, wenn es sich um eine Auffälligkeitsprüfung handelt –, wie Sie auf Kritik der Prüfungszahnärzte an bestimmten Behandlungsschritten oder Abrechnungen reagieren: Entweder Sie stellen entsprechende Punkte ab, oder Sie zeigen sich überzeugt, dass Ihr Verhalten richtig war und halten künftig daran fest. Dann aber sollten Sie Ihren Standpunkt deutlich vorbringen und versuchen, ihn auch an „höherer Stelle“ durchzusetzen.

Praxisbesonderheiten

Ist der Zahnarzt der Auffassung, dass die eigene Praxis nach Tätigkeitsumfang und -ausrichtung oder von der Patientenstruktur her von der Fachgruppe aller Zahnärzte signifikant abweicht, lohnt es, diese Besonderheiten bereits vor der ersten Sitzung zu notieren und sich gut auf sie vorzubereiten.

Der Einwand „Ich habe viele schwere Fälle!“ wird in dieser Allgemeinheit nicht anerkannt und mit der Bemerkung gekontert: „Jeder Zahnarzt hat schwere Fälle!“ Wenn tatsächlich eine hohe Anzahl von Patienten vorliegt, die einen überdurchschnittlichen Behandlungsbedarf aufweisen, so ist dies schriftlich, mit Röntgenaufnahmen und gegebenenfalls Fotos, zu belegen. Kann anhand dieser Belege der Behandlungsbedarf nachgewiesen werden, dürfen auch bei einem noch so teuren Fall keine Streichungen erfolgen. Nicht selten wird aber bei genauerer Prüfung festgestellt, dass die Fälle nur deshalb so teuer sind, weil unnötige und damit unwirtschaftliche Leistungen abgerechnet worden sind. Dies lässt sich dann nur für die Zukunft, nicht aber für das laufende Verfahren korrigieren.

Es sind eine Menge von Praxisbesonderheiten vorstellbar, die aber in diesem Überblick nicht alle ausgeführt werden können. Gemeinsam ist allen, dass bloße Behauptungen – zum Beispiel: „viele Ausländer“, „viele alte Patienten“, „Durchsanierung in einem Quartal“ – nicht ausreichen. Entscheidend sind die entsprechenden Belege im jeweiligen Einzelfall.

Kompensatorische Einsparungen

Es gibt durchaus unterschiedliche Praxisausrichtungen, die zu unterschiedlichen Schwerpunkten bei der Abrechnung führen. So legt der eine Zahnarzt besonderen Wert auf eine zahnerhaltende Behandlung, während der andere mehr Zahnersatz macht. Derartige Behandlungsschwerpunkte können dazu führen, dass zum Beispiel einmal die Füllungen und Endo-Behandlungen erhöht sind, im anderen Fall die Extraktionen und der Zahnersatz. Normalerweise wird aber die überdurchschnittliche Abrechnung in dem einem Bereich mit einer unterdurchschnittlichen Abrechnung im Komplementärbereich einhergehen.

Liegt man sowohl bei Endo als auch bei den Extraktionen, den Füllungen und dem Zahnersatz deutlich über dem Durchschnitt, kann normalerweise etwas nicht stimmen. Man sollte sich dann ehrlich selbst fragen, ob die Indikationen für die einzelnen Behandlungen immer gegeben sind.

FAZIT | Eine gute Vorbereitung und eine sorgfältige Dokumentation helfen über die meisten Probleme hinweg. Bei Beanstandungen sollten Sie als Zahnarzt prüfen, ob Sie tatsächlich im Recht sind oder ob Sie die eine oder andere Abrechnungsweise nicht doch besser umstellen sollten, um nicht mehr auffällig zu werden. Besprechungen mit Kollegen sind mit Vorsicht zu genießen, da es durchaus „Abrechnungskünstler“ gibt, welche die eigene – verfehlte – Meinung zum Dogma entwickeln. Besser ist es, wenn Sie mit „neutralen“ Experten diskutieren, die sich im Bereich der Wirtschaftlichkeitsprüfung auskennen.

War Behandlung erforderlich, dürfen keine Streichungen erfolgen

Behauptungen allein reichen nicht, Belege sind entscheidend

Unterschiedliche Praxisausrichtungen wirken sich aus

Arzt sollte sich im Zweifel selbst hinterfragen